

Soziale Fürsorge

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz**

Band (Jahr): **88 (1933)**

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

langten sie vom Lehrling einen Ausweis über eheliche Geburt, gemäß der Ordnung im H. Römischen Reich.¹²³

Auffällig ist es immerhin, daß Streitfälle wegen Ehrverletzungen in den Akten der Gesellschaft keine verzeichnet sind.

Keine einfache Sache war der Einzug der Bußen, die sich aus den vielen Uebertretungen von Vorschriften ergaben. Viele Bemerkungen im Rechnungsbuch weisen auf diese Schwierigkeit hin. Einmal wurden 7 Meister und 3 Näherinnen deswegen der Obrigkeit verzeigt, vor allem wahrscheinlich, weil der Bußenbetrag bereits in Speise und Trank angelegt worden war!

VI.

Soziale Fürsorge.

Bei den bernischen Gesellschaften treffen wir schon im 16. Jahrhundert auf Beamte, denen die Unterstützung armer Stubengenossen übertragen war. Einzelne Mitglieder schenkten zu diesem Zwecke oft bedeutende Summen.¹²⁴ Seit 1676 war den Gesellschaften die Armenpflege vom Rat offiziell übertragen worden.¹²⁵

Von einer entsprechenden Einrichtung in Luzern hören wir vor dem 18. Jahrhundert nichts. Erst seit zirka 1700 erscheinen im Rechnungsbuch Posten, die von einer bescheidenen Tätigkeit in sozialer Richtung Kunde geben. Sie scheinen aber auf jährlich wechselnden Botbeschlüssen zu beruhen und nicht auf einer freiwillig oder gezwungen übernommenen Verpflichtung.

Von 1710—1769 wurden fast alljährlich 12—16 Sch. „den armen Kindern“ gegeben, oft mit dem Zusatz „1 maß wein“. Fremde Meister wurden zwischen 1710—1790 nur

¹²³ Libell von 1601, Ziff. 1. Vgl. dazu auch: Krebs, Alte Handwerksbräuche, Basel 1933.

¹²⁴ so „Möhren“ (Schneider) im 16. Jahrh., von 8 Donatoren rund 2900 gl. Appenzeller, p. 87.

¹²⁵ Zesiger, p. 144 ff. Appenzeller, p. 51 ff.

sechs unterstützt (10—30 Sch.). Von Beiträgen an arme Meister ist 1729 erstmals die Rede. Seit 1741 wurden alljährlich 2—4 arme Meister mit durchschnittlich 20 Sch. bedacht. Einige Male bestanden die Spenden in Wein, der ins Haus gebracht wurde, einmal in „Herrenbrötli“. Von einem Zuschuß an einen Spitalpfründner ist nur einmal (1784) die Rede. Zweimal wurden im Laufe des Jahrhunderts Beiträge an brandgeschädigte Stubengesellen ausgerichtet. Die Gesamtsumme der zu Unterstützungszwecken von 1710—1791 ausbezahlten Gelder beträgt 65 gl 31 Sch., gewiß eine sehr bescheidene Summe, wenn man die Beiträge, die für die Bote, d. h. Essen und Trinken, ausgegeben wurden, daneben hält. Sie betragen z. B. 1711 allein 54 gl 26 Sch.!

VII.

Die Bruderschaft.

Unter den zahlreichen Formen des bruderschaftlichen Verbandes, wie sie das Mittelalter verwirklicht hat, ist eine der wichtigsten diejenige, die zur Aufnahme von Mitgliedern des gleichen Handwerkes oder Gewerbes errichtet wurde.

Die Kernfrage, ob es sich bei der Schneiderbruderschaft um eine selbständige, d. h. der Gesellschaftsgründung vorausgehende, oder um eine angegliederte, d. h. von der bereits organisierten Handwerkerschaft nachträglich gestiftete handelt, läßt sich mangels urkundlicher Belege nicht lösen.

Eine Notiz im RP III ließe darauf schließen, daß die Bruderschaft um 1421 der Gesellschaft angegliedert worden sei, bleibt aber in ihrer unklaren Formulierung kein schlüssiger Beweis für diese Hypothese.¹²⁶

¹²⁶ fol. 76: „von der geselschaft wegen der snider vnd ander, wie sie ufsetzen tünt ir kertzen ...“ Vgl. auch Fischer, Das Wappenbüchlein der Pfisterzunft. Gfrd. 44.